

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

10.4.1815 (Nr. 99)

Großherzoglich Badische

Staat = Zeitung.

Nro. 99. Montag, den 10. April. 1815.

Deutschland.

Die Leipziger Zeitung vom 3. d. meldet: „Heute sind hier, unter Kommando des Gen. v. Lobenthal, die beiden Musketierbataillone des ersten ostpreuß. Infanterieregiments eingerückt, eines von den Regimentern der preuß. Armee, die am 16. Okt. 1813 durch ihr heldenmüthiges Betragen in der Schlacht bei Leipzig zum Sieg mit am meisten beigetragen haben. Das erste dieser Bataillone, was vorläufig unsere Besatzung ausmachen wird, hatte an jenem Tage alle seine Offiziere entweder todt oder blessirt; ein Feldwebel führte einen Rest von 115 Köpfen aus der Schlacht.“

Von Köln wird unterm 6. d. gemeldet: „Alle kön. preuß. bergischen Truppen, 12,000 Mann stark, unter Gen. Maj. v. Jagow, gehen den 9. d. über den Rhein durch Färth und Ayn, ohne Rasttag zu machen, nach Püttich. — Das v. Tauenzien'sche Korps ist auf den 10. im Bergischen angelegt. — Ein an den Gränzen Belgiens angehaltener französl. General wird in diesen Tagen durch Köln gebracht, und von da weiter in das innere Deutschland abgeführt.“

Am 7. d. sind zwei engl. Kuriere, der eine von Wien nach Brüssel, und der andere von Brüssel nach Wien durch Frankfurt geeilt. Tags vorher war Sir Sidney Smith zu Frankfurt angekommen.

In Frankfurter Blättern liest man aus Offenbach vom 6. d.: „Das unter dem Kommando des Felbhauptmanns Speier stehende gesamte erste Häuflein der ersten Altersklasse der Landsturmänner des Unterbezirks Offenbach hat bei hochfürstl. Landesherrschaft aus freiem Antrieb und aus reinem Patriotismus gebeten, an dem bevorstehenden Kriege gegen die Franzosen, thätigen Antheil nehmen zu dürfen. Dieses aus wahrhaftem Patriotismus hervorgehende Anerbieten ist mit gebührendem Danke angenommen worden.“

Durch einen königl. würtemb. Befehl vom 6. d. ist die Ausfuhr der Pferde, welches Alters sie auch seyn mögen, nach Frankreich verboten.

Eine königl. württemberg. Verordnung vom 7. d., die Abstellung des Wildschadens betreffend, enthält folgendes: „Friedrich 16. Um den so häufigen Beschwerden über Wildschaden zu begegnen, und Unsern Unterthanen auch hierdurch eine bleibende Wohlthat zu erzeigen, sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen: 1) Der Wildstand in sämtlichen Oberforsten des Königreichs soll in ein solches Verhältniß mit der Waldfläche gesetzt werden, daß das Rothwild nicht mehr genöthiget wird, auf den Gütern der Unterthanen Nahrung zu suchen. 2) Was außerhalb der Waldungen auf den Gütern angetroffen wird, soll, ohne Rücksicht auf Saison, zu jeder Zeit hinweggeschossen werden. 3) Das Schwarzwild, welches sich in keine Waldungen beschränken läßt, und auch in der geringsten Zahl für die Güter der Unterthanen schädlich bleibt, soll außer den Thiergärten durchgehends in den Waldungen und Feldern ausgerottet werden. 4) Jedem Oberforstmeister soll erlaubt seyn, zu Erfüllung dieser Zwecke die in dem Oberforste befindlichen Scharfschützen, und, in Ermangelung derselben, andere vertraute Personen, welche in herrschaftlichen Diensten stehen, oder zu beeidigen sind, in einzelnen Orten aufzustellen, um zur Hinwegjähmung des schadengehenden Wildes mitzuwirken. Dagegen soll 5) eine Wildschadens-Vergütung an die Kommunen oder Einzelnen aus königlichen Kassen nicht mehr statt finden, sondern es ist jeder Wildschaden, wenn er nach der Vorschrift vom 5. Jul. 1806 gehörig aufgenommen wird, zur Hälfte von dem Oberforstmeister, und zur Hälfte von den Höfistern der Huthen, dem beständigsten Theile nach dem obrigkeitlichen Anschlag zu ersetzen, worüber die Sektion der Kronforste strenge zu wachen, und das Forstpersonal zu der schuldigen Ver-

gütung anzuhalten hat. Die Entschädigungsverbindlichkeit der Forstdiener soll übrigens erst mit dem künftigen Jahre ihren Anfang nehmen, da nur in dem nächsten Winter, und sobald die Jagd offen ist, in den Oberforsten durch Treibjagen und Todtschießen in- und außerhalb der Waldungen der Wildstand wirksam vermindert werden kann; für das laufende Jahr haben daher die königl. Kassen noch, wie bisher, die Verbindlichkeit der Entschädigung. 6) Da Wir die neu anzulegenden Thier- und Saugärten als eine ökonomische und zur Hofhaltung dienliche Einrichtung ansehen, und daran keinen Theil nehmen, sondern die Ausführung derselben dem königl. Finanzministerium übertragen wollen, so befehlen Wir, daß nach und nach die Hofsägerei durch Versorgung des jetzt dabei angestellten Personals, und der Nichtwiederbesetzung der vakanten Stellen, ganz eingehe. Auch haben Wir 7) bereits die Verfügung getroffen, daß die zur Saujagd bisher gebrauchten Hahnrüden um zwei Dritttheile vermindert, und der Zwinger zu Hopfenheim ganz eingehe soll. Indem Wir durch diese Anordnungen Unserm guten Volke einen aufrichtigen Beweis geben, wie gerne Wir, ohne Rücksicht auf eigenes Vergnügen, jeder gegründeten Beschwerde durchgreifend und nie mit täuschenden und halben Maßregeln begegnen, geben Wir euch auf, diese Unsere allerhöchste Entschließung allgemein bekannt zu machen, damit auch hierdurch den Uebelgesinnten und Unser gutes Volk Irreleitenden eine Veranlassung mehr benommen werde, Unsere landesväterlichen, stets auf dessen wahres Wohl gerichteten Absichten verkennen zu machen. Gegeben u.

D ä n e m a r k.

Nachrichten aus Kopenhagen vom 28. März zufolge ist der Prinz Christian von Dänemark zum Gen. Gouverneur von Fühnen ernannt worden, und wird künftig mit seiner Gemahlin in Odense residiren.

F r a u k r e i c h.

Die Pariser Blätter vom 6. d. enthalten wenig von Erheblichkeit. Der Moniteur ist größtentheils mit Nachrichten aus den Departements angefüllt, die weder ihrem Datum, noch Inhalt nach neu sind. Napoleon hielt am 5. Nachmittags Ministerialkonseil. Unter den Mitgliedern der zur Entwurfung einer neuen Konstitution niedergesetzten Kommission nennt man nun auch Benjamin de Constant, Gregoire und Gallais. Letzter wurde am 5. d. von dem Pariser Zuchtpolizeigerich-

te auf Meehee's Klage, daß dessen Geschichte des 18ten Brumaire u. mehrere höchst beleidigende Stellen gegen ihn enthalte, als, er (Meehee) sey in frühern Zeiten gedungen gewesen, dem Leben der Bourbons nachzustellen, Moreau zu verläumben u., zu einer einmonatlichen Thurmstrafe und zu einer Geldbuße von 50 Franken verurtheilt. In der nämlichen Audienz verordnete das Gericht die Konfiskation von Degenstöcken und andern verbotenen Waffen, die man in Handelsboutiken des Palais Royal vorgefunden und weggenommen hatte.

Am 5. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 67, die Bankaktien zu 930 Fr., und die Schazobligationen zu 12 v. h. Verlust.

G r o ß b r i t a n i e n.

Nachrichten aus London vom 31. März zufolge ist Adm. Martin abgereiset, um das Kommando der Schesbelflotte zu übernehmen. Gen. Hill hat sich nach den Niederlanden begeben. Beinahe täglich giengen Truppenverstärkungen dahin ab. Nach Madrid soll ein Kurier mit wichtigen Depeschen abgeschickt worden seyn. Der Prinz Regent hat am 28. der Herzogin von Orleans einen Besuch gemacht, und gegen 2 Stunden sich mit ihr unterhalten.

H o l l a n d.

In öffentlichen Nachrichten aus Gent vom 3. d. liest man: „Wie man vernimmt, werden wir den König von Frankreich noch einige Tage in unserer Stadt besitzen. Der Prinz von Oranien wird hier erwartet, um Se. Maj. zu becomplimentiren. — Hr. Rappe, Major in belgischen Diensten, welcher mit dem Könige von Frankreich hier eingetroffen war, ist mit einem eigenhändigen Schreiben dieses Souverains an Se. Maj. den König der Niederlande abgereist. — Vorgestern und gestern sind ungefähr 2000 Mann engl. Truppen von Ostende hier angekommen, die größtentheils nach Brüssel aufgebrochen sind; denselben sollen noch mehrere folgen. — In den letzten Tagen sind hier eingetroffen: Hr. Sue, erster Kammerdiener Ludwigs XVIII., die Herzoge v. Fitzjames, v. Luxemburg und v. Grammont, dann die Grafen Dessoles, v. Biomesnil, v. Laucourt u.

D e s t r e i c h.

Die Wiener Zeitung vom 3. d. bestätigt die Abreise des Feldmarschalllieutenants Grafen von Neipperg nach Italien.

Die neueste allgemeine Zeitung enthält folgende Privatnachrichten aus dem Oestreichischen: Wie man vernimmt, haben die Allirten einen neuen, auf den von Chaumont gegründeten Traktat für zwanzig Jahre abgeschlossen, worin sie nicht nur die dort gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten erneuern, sondern auch die Stellung ihrer Kontingente folgendermaßen festsetzen: Die vier großen Mächte Oestreich, Rußland, England und Preussen, stellen jede wenigstens 150,000 Mann, England in Subsidiën, mit 5 Millionen Pf. Sterl. jährlich. Der König von Frankreich, wenn er in den Fall kommen sollte, macht sich zu einer gleichen Zahl verbindlich. Spanien giebt 80,000, Portugal 30,000, wovon 10,000 einschiffet werden, um zu der 80,000 M. starken Armee des Herzogs von Wellington zu stoßen; die Schweiz 30,000 (sie hat jetzt schon ihre Gränzen besetzt, und ihre innern Zwiste einweilen beseitigt; Dänemark 25,000; (Schweden ist noch nicht beigetreten); die deutschen Feinen Fürsten 45,000, Baiern 64,000, Würtemberg 25,000 und Baden 16,000; zusammen 995,000 M. Hierbei werden gegen 200,000 M. Kavallerie, und beinahe 4000 Kanonen seyn, so daß dies vielleicht die größte Streitmacht ist, welche man seit Keres Zeiten beisammen gesehen hat. Die ersten Oestreich. Truppen haben den 28. März die bairischen Gränzen überschritten, und eilen von allen Seiten dem Rheine zu. Dem Vernehmen nach werden, vermöge eines zwischen Oestreich und Baiern geschlossenen Traktats, 14 Kreuzer vom Kopfe für die Verpflegung gezahlt, welche das Land übernimmt. Ein ähnlicher Traktat wird mit der württembergischen Regierung unterhandelt. Der hier vor einigen Tagen angekommene württembergische General von Bahrenbühler ist mit diesem Geschäft beauftragt. Die Russen nähern sich der böhmischen Gränze, und ihre erste Kolonne trifft den 10. d. in Prag ein, wohin sich Sr. Maj. der russ. Kaiser auf einige Tage verfügen werden, um Ihre Truppen in Augenschein zu nehmen etc.

In Nürnberger Zeitungen liest man von eben daher: „Man erzählt, daß schon am 29. ein Kurier von Bonaparte aus Paris in Burkersdorf, eine Station von Wien, angehalten worden sey. Auch wurden seine Depeschen nicht angenommen.“

S c h w e i z .

Fortsetzung der Erklärung der allirten Mächte. Art. VI.
Um gegenseitige Ausgleichungen festzusetzen, werden die

Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell Innerrhoden eine Summe ausbezahlen, die in besagten Kantonen für den öffentlichen Unterricht, und zu den Verwaltungskosten, auf den erstern Gegenstand aber vornehmlich, soll verwendet werden. Das Zahlungsverhältniß, so wie die Art und die Vertheilung dieser Selbstschädigung ist folgendermaßen bestimmt: 1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen verschaffen den Kantonen Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell Innerrhoden einen Fond von 500,000 Schweizerfranken. 2) Jeder der erstern Kantone bezahlt entweder die Zinsen seines Antheils mit 5 v. h. jährlich, oder bezahlt nach seinem Belieben das Kapital selbst, entweder in klingender Münze, oder in Kapitalbriefen. 3) Die Vertheilung, sey's nun der Bezahlung oder dieser Kapitalbriefe, geschieht im Verhältniß der zu den Bundesausgaben festgesetzten Beiträge. 4) Der Kanton Tessin wird an den Kanton Uri jährlich die Hälfte des Ertrags der Bölle im Ewinerthal bezahlen. Eine von der Tagsatzung ernannte Kommission wird über die Ausführung der vorstehenden Verfügungen wachen. VII. Um den Streitigkeiten, welche sich rücksichtlich der von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Kapitalien erhoben haben, ein Ziel zu setzen, ist bestimmt worden: 1) Daß die Kantone Zürich und Bern das Eigenthum des Kapitalfonds, so wie er im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestand, behalten, und ihnen, vom 1. Jan. 1815 an, die Zinsen wieder anheimfallen sollen. 2) Daß die verfallenen, und vom Jahr 1798 bis und mit inbegriffen 1814 aufgelaufenen Zinsen zur Tilgung des von der Nationalschuld noch übriggebliebenen Kapitals, benannt mit dem Namen, helvetische Schuld, sollen angewendet werden. 3) Daß der Ueberschuß der helvetischen Schuld auf die andern Kantone falle, die Kantone Bern und Zürich aber durch die vorstehende Verfügung ausgenommen seyen. Der Beitrag eines jeden an diesem Ueberschuß Theil nehmenden Kantons soll im Verhältniß seines zu den Bundesausgaben beizutragenden Theils berechnet und entrichtet werden. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Länder können nicht zu dieser Austheilung der alten helvetischen Schuld mitgezogen werden. Wenn es sich fügen sollte, daß nach Bezahlung der helvetischen Schuld ein Ueberschuß der Zinsen wäre, so soll dieser Ueberschuß unter die Kantone Bern und Zürich nach dem Verhältniß ihres diesfalligen

Kapitals vertheilt werden. 4) Die gleichen Verfügungen betreffen auch in Rücksicht einiger anderer Schuldforderungen, deren Titel der Verwahrung des Präsidenten der Tagsatzung übergeben sind. (B. I.)

Todes-Anzeige.

Im Gefühl des tiefsten Schmerzes benachrichtigen wir unsere Freunde und Verwandten von dem uns betroffenen Verlust unseres Gatten und Vaters, des gewesenen Großherzogl. Hofschreibers, Johannes Pöfle. Indem wir für alle dem Seligen erwiesene Liebe und Freundschaft danken, empfehlen sich zur geneigten Fortsetzung derselben

Karlsruhe, den 9. Apr. 1815.
die hinterbliebene Wittwe, geb. Fischer,
und 3 Kinder.

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 11. Apr.: Die Schuld, Trauerspiel in vier Akten, in freien Versen, von A. Müller. (Manuscript.)

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Es ist hier wiederholt die Anzeige gemacht worden, daß diesseitige Amtsuntergebene sowohl bei Erbvertheilungen, als im Falle eines freiwilligen Verlaufs ihrer Fahrnisse aus Eigenmächtigkeit die gewöhnlichen Verkündigungen in öffentlichen Blättern einrücken lassen, die Verzögerung selbst aber ohne vorherige Berathung und Beizug der öffentlichen Stelle, welche in diesem Falle das Großherz. Amtsrevisorat ist, vornehmen. Da dabei der Fall eintritt, daß entweder Minderjährige oder Abwesende betheilt seyn können, deren Interesse nur unter gerichtlicher Aufsicht und Leitung gehörig vertreten werden kann, oder daß der Steigerungsalts deshalb einer gerichtlichen Beurkundung bedarf, weil im Falle eines augenblicklichen Zweifels, oder Streits von niemand, sondern erst nach vorläufigen gerichtlichen Verhandlungen, wodurch das Steigerungsgeschäft selbst nachtheilig aufgehalten wird, entschieden werden kann, so haben sich die diesseitigen Amtsuntergebenen der ohnehin gesetzlich unerlaubten Vornahme öffentlicher Versteigerungen ohne Bewilligung und Zugug der treffenden Stelle um so gewisser zu enthalten, widrigenfalls man von diesseits dergleichen Akte nicht nur anheben, sondern gegen die Ungehorsamen auch noch empfindliche Strafe eintreten lassen wird.

Karlsruhe, den 16. März 1815.
Großherzogliches Stadttamt.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Auf das im verfliegenen Jahre erfolgte Absterben des Handelsmanns Raphael Model von hier, und bei der darauf erfolgten Inventur und Auseinanderlegung seiner Verlassenschaft, haben sich die übriggebliebenen Vormünder der hinterbliebenen minderjährigen Kinder, von dem bisherigen Pöndlungstheilhaber und Pöndler, Salomon Model, mit obervermündschaftlicher Genehmigung getrennt, und dem Letztern durch Verzicht das ganze Waarenloos, mit Aktiv- und Passivschulden, überlassen, so daß also die Handlung unter der Firma, Gebrüder Model, aufhört, dagegen aber von dem bisherigen Associe, Salomon Model, unter dessen Firma auf eigene Rechnung allein, und wie bisher in allen Waaren fortbetrieben wird.

Hierzu wird das Publikum, auf Verlangen der Betheiligten, in Kenntniß gesetzt, und zugleich an diejenigen, welche in die Handlung schuldig sind, die Aufforderung erlassen, binnen 4 Wochen unfehlbar Richtigkeit zu treffen, oder zu gewärtigen, daß richterliche Hülfe nachgesucht werde.

Karlsruhe, den 30. März 1815.
Großherzogl. Bod. Stadttamtsrevisorat.
Obermüller.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Landshirung

Meyerische Wittwe, ihr Bekand und der Pfleger ihrer Kinder machen hiermit bekannt, daß sie im Begriff sind, die Inventur vornehmen zu lassen, zu deren Vollständigkeit es erforderlich ist, den gesamten Passivschuldenstand genau zu wissen.

Es werden demnach, ihrem Verlangen zufolge, alle diejenigen, welche eine Ansprache an die Landshirung Meyerische Verlassenschaft machen, hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen die unzerzeichnete Behörde, mittelst Vorlegung der Urkunden, oder Eingabe der Rechnung, um so mehr in Kenntniß zu setzen, als sonst bei der erfolgenden Erbtheilung keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Karlsruhe, den 25. März 1815.
Großherzogl. Stadttamtsrevisorat.
Obermüller.

Theil. Kommissar Reiff.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Der Hinterseh und Zimmergesell, Jakob Minzinger, schuldet dem Hrn. Finanzrath Dietz dahier auf gerichtliche Obligation 1000 fl., welche Kapitalschuld derselbe, laut dem Zeugniß des gedachten Hrn. Gläubigers, bereits schon unter dem 23. April 1813 durch Heimzahlung getilgt hat. Da derselbe aber, nach seiner Angabe, die von dem Gläubiger zurückerhaltene schriftliche Pfandurkunde verloren hat, und die Ausstreichung derselben aus dem Pfandbuche deshalb Anstand findet, so wird jedermann, welcher an diese Obligation irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, a dato, um so gewisser dahier zu melden, als sonst die Obligation für annullirt erklärt, und deren Ausstreichung aus dem Pfandbuche effectuirt werden wird.

Karlsruhe, den 17. März 1815.
Großherzogliches Stadttamt.

Neckargemünd. [Versteigerung.] Auf Ansehen des Großherzoglichen Försters Wilhelm zu Münzeheim wird man dessen zu Neunkirchen gelegene Behausung samt Zugehörde bis Donnerstag, den 20. April l. J., Morgens gegen 10 Uhr, an den Meistbietenden, in der Behausung selbst, zu Eigenthum versteigern, welche besteht:

- 1) in einem zweistöckigen Wohnhaus mit 4 geräumigen Vor- und 2 Hinterzimmern, hänglichem Speis- und Küchen- und Kammern, einem gewölbten Keller, samt Hof, und einem vor dem Haus gelegenen Gemüsgärtchen;
- 2) in einer neu ganz massiv von Stein erbauten Stallung nebst Waschküche, worin im zweiten Stock eine Wohnung angebracht ist, mit dabei befindlichem Holzremise u. Schweinmälzung;
- 3) in einem Obst- und Pflanzgarten, mit Sp. l. u. Hochstämmen von den besten französischen Obstsorten besetzt.

Da jedes der unter No. 1 und 2 beschriebenen Gebäude zu einer besondern Wohnung benutzt werden kann, so werden die Gebäude und der Garten einzeln, und nachdem die Gebote annehmlich befunden werden, auch zusammen versteigert.

Das Haus hat übrigens zum Betrieb einer jeden Wirtschaft und Handlung eine vortrefliche Lage, indem die Straße von Breitenbrunn, Aglasterhausen, Kagenbach und Gutenbach an demselben vorbeiziehet.

Die Kauflustigen, welche hierdurch zur Steigerung eingeladen werden, können einsehen die Zahlungsbedingungen bei dem Wilhelmischen Mandatar, Fortgionometer Reiffler zu Söndbrunn, vornehmen. Neckargemünd, den 14. März 1815.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Erub.

Durlach. [Jahrmarkt-Verlegung.] Da der auf den 14. März d. J. bestimmt gewesene Jahrmarkt wegen schlimmer Witterung nicht hat abgehalten werden können, so hat man beschloffen, solchen auf Dienstag, den 18. April h. a., zu verlegen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 16. März 1815.
Bürgermeister und Stadtrath.